

Amtliches Mitteilungsblatt

Vierte Sonderausgabe 1997
vom 20.05.1997

**Zwischenprüfungsordnung
für den Studiengang
Lehramt an berufsbildenden
Schulen, berufliche Fachrichtungen
Gesundheit und Körperpflege
der Universität Osnabrück**

Veröffentlicht am 27.11.1996 im Niedersächsischen
Ministerialblatt Nr. 44, Seiten 1710 ff

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 1, Tel. (0541) 969-4327

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

Druck / Auflage:

Hausdruckerei, 700 Exemplare

I. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Fachrichtungen Gesundheit und Körperpflege der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 2. 10. 1996 — 1071-243 46-6/2 —

Bezug: Bek. v. 27. 9. 1983 (Nds. MBl. S. 929), geändert durch
Bek. v. 19. 6. 1989 (Nds. MBl. S. 748)

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 44/1996 S. 1710

Anlage

Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Fachrichtungen Gesundheit und Körperpflege der Universität Osnabrück

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Osnabrück die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

Das Bestehen der Zwischenprüfung ist nach der Ordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der jeweils geltenden Fassung Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

§ 2

Ziel und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen Grundlagen des Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung wird in jeweils zwei Fächern der beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Körperpflege sowie in dem vom Prüfling gewählten Unterrichtsfach durchgeführt.

§ 3

Zeitpunkt der Zwischenprüfung

(1) Mit der Zwischenprüfung wird der erste Studienabschnitt des Studienganges Lehramt an berufsbildenden Schulen, der in der Regel vier Semester dauert, abgeschlossen.

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Zwischenprüfung im vierten Semester abschließen können.

(3) Erstmals nicht bestandene Zwischenprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des ersten Studienabschnitts spätestens zu den regulären gemäß § 4 Abs. 2 festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 12 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Körperpflege wird von der zuständigen Organisationseinheit ein Zwischenprüfungsausschuß gebildet (Anlage 1). Für die Unterrichtsächer wird von den jeweils zuständigen Fachbereichen ein Zwischenprüfungsausschuß gebildet (Anlage 1). Dem Zwischenprüfungsausschuß gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Kollegialorgan der zuständigen Organisationseinheit gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der zuständigen Organisationseinheit regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fachnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Für den Prüfungsausschuß gilt die Geschäftsordnung der Universität.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit. Sie oder er führt die Prüfungsakten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüfung wird von den Lehrenden des jeweiligen Faches an der Universität Osnabrück, die Mitglieder des NLPA sind, abgenommen. Darüber hinaus können gemäß § 16 Abs. 5 NHG solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem entsprechenden Prüfungsfach oder einem seiner Teilgebiete zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Zwischenprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dasselbe gilt für die Bestellung zur Beisitzerin oder zum Beisitzer.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der für den jeweiligen Termin zuständigen Prüfenden durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Studierende können für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der oder des Prüfenden entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist den Studierenden rechtzeitig Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Teilstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Vor- und Zwischenprüfungen in demselben oder einem verwandten Teilstudiengang, die als solche anzuerkennen sind. Vgl. § 16 Abs. 7 NHG.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Zwischenprüfungen nach § 2 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung vereinbart wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Anrechnungsvorschriften für das Lehramt an berufsbildenden Schulen der PV-Lehr I.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nach Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.

§ 7
Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
2. die nach Anlage 2 erforderlichen Erfolgsbescheinigungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise nach Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Vorprüfung oder Zwischenprüfung oder Teile davon in demselben universitären Teilstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist.

Ist es nicht möglich, nach Satz 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. bereits eine Vor- oder Zwischenprüfung in demselben universitären Teilstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Bekanntgabe der Zulassung, einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Art und Umfang der Zwischenprüfungen

(1) Die Zwischenprüfung wird zu einem Prüfungstermin oder nach Maßgabe der Anlage 3 studienbegleitend abgelegt. Sie kann durch Prüfungsleistungen folgender Art erbracht werden:

1. Hausarbeit/Experimentelle Arbeit (§ 9 Abs. 1)
2. Mündliche Prüfung (§ 9 Abs. 2)
3. Klausur (§ 9 Abs. 3).

Die unterschiedlichen Arten der Prüfungsleistungen müssen gleichwertig sein, soweit sie gleichgewichtig in die Fachprüfung eingehen.

(2) Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Prüfungsdauer und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Der Prüfungsausschuß kann die Festlegung der Zeitpunkte der oder dem Prüfenden übertragen.

(4) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß wesentlich sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Art der Prüfungsleistungen

(1) Eine Hausarbeit/Experimentelle Arbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die

Aufgabe für die Hausarbeit/Experimentelle Arbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von mindestens drei, höchstens vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

(2) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören, sie oder er ist bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten. In Anlage 4 kann eine längere Prüfungsdauer vorgesehen werden. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt je nach Aufgabenstellung mindestens eine und höchstens vier Stunden.

§ 10

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils von zwei Prüfenden bewertet. § 16 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NHG bleibt unberührt. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach ihrer Erbringung zu bewerten.

(2) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfenden die Leistung mit „bestanden“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich im Falle eines Antrags nach Absatz 4 die Note aus dem ungerundeten Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; die Begründung der Bewertungsentscheidung ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag schriftlich mitzuteilen und mit der Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte zu nehmen. Sind in einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, so ist die Fachprüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit „bestanden“ bewertet.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mit „bestanden“ bewertet worden sind. Die Zwischenprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Zwischenprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist.

(4) Die Fachprüfungen sind zu benoten, sofern der Prüfling dies bei der Meldung zur Prüfung beantragt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung (Durchschnitt bis 1,5), |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (Durchschnitt über 1,5 bis 2,5), |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (Durchschnitt über 2,5 bis 3,5), |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht (Durchschnitt über 4,0), |

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine Gesamtnote für die Zwischenprüfung wird nicht gebildet.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne besondere Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne besondere Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die formale Exmatrikulation oder Beurlaubung als solche gilt nicht als besonderer Grund.

(2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne besondere Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 13

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung findet als mündliche Prüfung statt.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis dieses Termins (§ 12 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Fachprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 1) vorliegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(4) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in demselben Teilstudiengang erfolglos unternommene Versuche, eine zu einer Vor- oder Zwischenprüfung gehörende Fachprüfung oder eine entsprechende Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 14

Prüfungsbescheinigung

(1) Über jede bestandene Fachprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, eine Bescheinigung auszustellen. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Bescheinigung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Ist eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Hat der Prüfling die Fachprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung, die auch über Wiederholungsmöglichkeiten, deren Termine und Fristen Auskunft gibt.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bewertung, ferner über noch fehlende Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 15

Ungültigkeit der Fachprüfung

(1) Wurde bei einer Fachprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Die unrichtige Prüfungsbescheinigung ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Prüfungsbescheinigung sowie nach Ablegung einer berufsqualifizierenden Prüfung in demselben Studiengang ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß der Fachprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Prüfungsbescheinigung beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 VwVfG gilt entsprechend. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 17

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret oder substantiell Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuß bei dem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befähigte Prüflinge erneut bewertet oder wird die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Der Prüfungsausschuß kann Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule das erfordert.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück bekanntgemacht.

(2) Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Osnabrück für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, Bek. vom 27. 9. 1983 (Nds. MBl. S. 929), geändert durch Bek. vom 19. 6. 1989 (Nds. MBl. S. 748), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Fachrichtung Gesundheit

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch die Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für

das Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Fachrichtungen Gesundheit und Körperpflege der Arbeitsgruppe Gesundheitswissenschaften zuständig.

Anlage 2

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

Der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in

- Grundlagen der Biochemie,
- Hämatologie,
- Rechnungswesen einschließlich Grundlagen der Datenverarbeitung,
- Berufspraxis der nichtärztlichen Gesundheitsberufe.

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 8 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 2

Die Zwischenprüfung in der Fachrichtung Gesundheit findet in den nachfolgend aufgeführten Fächern statt:

- Grundlagen der Medizin, insbesondere der Anatomie und Physiologie,
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre.

Die Prüfungsart (§ 8 Abs. 1) für die jeweilige Fachprüfung oder den Teilbereich eines Faches wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.

Die Fachprüfungen erstrecken sich in der Regel auf die Thematik der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in den jeweiligen Fächern. Prüfungsanforderungen sind Grundkenntnisse in den betreffenden Fächern.

Fachrichtung Körperpflege

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch die Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Fachrichtungen Gesundheit und Körperpflege der Arbeitsgruppe Gesundheitswissenschaften zuständig.

Anlage 2

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

Der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in

- Dermatologie oder Mikrobiologie,
- Gestaltungstechnik,
- Grundlagen der Chemie und Biochemie,
- Grundlagen fachrichtungsbezogener Medizin.

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 8 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 2

Die Zwischenprüfung in der Fachrichtung Körperpflege findet in den nachstehend aufgeführten Fächern statt:

- Grundlagen der Chemie und Biochemie,
- Grundlagen fachrichtungsbezogener Bereiche der Medizin.

Die Art der Prüfungsleistungen (§ 8 Abs. 1) wird für die jeweilige Fachprüfung von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt.

Die Zwischenprüfungsleistungen (§ 8 Abs. 1) werden für die jeweilige Fachrichtung von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Zwischenprüfung erstreckt sich in der Regel auf die Thematik der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in den jeweiligen Fächern. Prüfungsanforderungen sind Grundkenntnisse in den Fächern.

Unterrichtsfach: Biologie

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß des Fachbereichs Biologie/Chemie zuständig.

Anlage 2

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

a) Fachrichtung Gesundheit

Die folgenden Erfolgsbescheinigungen sind vorzulegen:

- Physik oder Chemie für Biologen,
- Grundveranstaltung Biologiedidaktik,
- Botanische Bestimmungsübungen oder botanischer Grundkurs,
- Zoologische Bestimmungsübungen oder zoologische Übungen.

b) Fachrichtung Körperpflege

Die folgenden Erfolgsbescheinigungen sind vorzulegen:

- Übung zum Kompaktkurs Physik,
- Grundveranstaltung Biologiedidaktik.

Aus den folgenden drei Bereichen/Teilbereichen sind zwei Erfolgsbescheinigungen zu erwerben:

- Botanische Bestimmungsübungen oder botanischer Grundkurs,
- Zoologische Bestimmungsübungen oder zoologische Übungen,
- Genetik.

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 8 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen,

Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 2

Die Fachprüfung wird in der Regel mündlich durchgeführt. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten.

Auf Antrag des Prüflings kann eine Prüferin oder ein Prüfer im Einzelfall eine schriftliche Prüfung (Klausur) zulassen. Die Dauer der Klausur muß mindestens eine Stunde und darf höchstens zwei Stunden betragen. Sie wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Berücksichtigung des Klausurtyps festgesetzt.

Die Prüfung wird nach Absprache mit dem Prüfer in Botanik und Zoologie unter Berücksichtigung biologiedidaktischer Aspekte abgelegt.

Prüfungsanforderungen

- a) Allgemein wird Vertrautheit mit den fachwissenschaftlichen Grundbegriffen, Methoden und Fragestellungen der Biologie gefordert.
- b) Im besonderen werden Grundkenntnisse über Bau und Funktion sowie ein Überblick über das System der Organismen in den gewählten Bereichen, außerdem Grundkenntnisse in Biologiedidaktik gefordert, im Umfang jeweils entsprechend den angebotenen Lehrinhalten des Grundstudiums im Fach Biologie.

Unterrichtsfach: Deutsch

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben

ist der Zwischenprüfungsausschuß für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft zuständig.

Anlage 2

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem literaturwissenschaftlichen Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar),
- einem sprachwissenschaftlichen Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar),
- (wenn Deutsch i. V. m. der beruflichen Fachrichtung Körperpflege gewählt wird,) einem weiteren literatur- oder sprachwissenschaftlichen Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar).

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 8 Abs. 1

Die Fachprüfung kann nach Wahl der oder des Studierenden auch studienbegleitend abgelegt werden.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 2

1. a) Die Fachprüfung zu einem Prüfungstermin besteht aus einer mündlichen Prüfung (30 Minuten), die sich zu gleichen Teilen auf die Bereiche Literaturwissenschaft (Grundlagen der Literaturwissenschaft) und Sprachwissenschaft (Grundlagen der Sprachwissenschaft) bezieht.
b) Die studienbegleitende Fachprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung (15 Minuten) in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft.
2. Die oder der Studierende legt eine Liste der gemäß den Empfehlungen des Studienplans besuchten Lehrveranstaltungen vor. Das Prüfungsgespräch wird sich thematisch auf diese Lehrveranstaltung beziehen.
3. Prüfungsanforderungen
 - a) Literaturwissenschaft:
Anwendung der in den Teilgebieten
 - Geschichte der deutschen Literatur,
 - Literaturtheorie, Poetik und Rhetorik,
 - Theorie und Geschichte der Literaturwissenschaft,
 - Interpretation von Textenerworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf Fragestellungen aus dem Stoffgebiet der im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen;
 - b) Sprachwissenschaft:
Anwendung der in den Teilgebieten
 - Grammatik des Deutschen,
 - Methodische Probleme der Sprachwissenschaft,
 - Entwicklung der deutschen Spracheerworbenen Grundkenntnisse auf Fragestellungen aus dem Stoffgebiet der im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen.

Unterrichtsfach: Englisch

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft zuständig.

Anlage 2

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar) zum Bereich Literaturwissenschaft,

- einem Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar) zu den Bereichen Sprachwissenschaft oder Landeskunde,
- einer Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis.

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 8 Abs. 1

Die Fachprüfung kann nach Wahl der oder des Studierenden auch studienbegleitend abgelegt werden.

Anlage 4

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen,
Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 2**

1. a) Die Fachprüfung zu einem Prüfungstermin besteht aus
 - einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) oder
 - einer Klausur (vier Stunden),die sich zu gleichen Teilen auf die Bereiche
 - Literaturwissenschaft und
 - Sprachwissenschaft (Grundlagen der Sprachwissenschaft)bezieht.
- b) Die studienbegleitende Prüfung besteht aus je
 - einer Hausarbeit (bis zu vier Wochen Bearbeitungszeit) oder
 - einem Referat oder
 - einer mündlichen Prüfung (15 Minuten) oder
 - einer Klausur (zwei Stunden)in den Bereichen
 - Literaturwissenschaft und
 - Sprachwissenschaft oder Landeskunde.
2. Die Prüfung in Sprachpraxis erfolgt i. V. m. einem der beiden Prüfungsteile.
3. Prüfungsanforderungen
 - a) Fähigkeit, sich in englischer Sprache mit einem literaturwissenschaftlichen und einem sprachwissenschaftlichen oder landeskundlichen Thema mündlich oder schriftlich auseinanderzusetzen;
 - b) Nachweis von Grundkenntnissen in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft oder Landeskunde.

Unterrichtsfach: Evangelische Religion

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften zuständig.

Anlage 2

**Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung
gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2**

- a) Nachweis der Teilnahme an einem Einführungskurs in die griechische Sprache des Neuen Testaments (nur für Studierende der Fachrichtung Körperpflege),
- b) eine Erfolgsbescheinigung aus den Bereichen
 - Altes Testament oder
 - Neues Testament,
- c) eine Erfolgsbescheinigung aus den Bereichen
 - Kirchengeschichte oder
 - Systematische Theologie oder
 - Religionswissenschaft oder
 - Religionspädagogik.

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 8 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 4

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen,
Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 2**

Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung statt. Sie dauert 30 Minuten. Gegenstand der Prüfung sind die Bereiche

- Altes Testament oder
- Neues Testament,
- Kirchengeschichte oder
- Systematische Theologie.

Gegenstand der Prüfung sind Grundkenntnisse, die in den Lehrveranstaltungen erworben wurden.

Unterrichtsfach: Katholische Religion

- a) Berufliche Fachrichtung Körperpflege

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Katholische Religion, zuständig.

Anlage 2

**Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung
gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2**

1. Zwei Erfolgsbescheinigungen, erworben in zwei der drei Bereiche
 - Biblische Theologie,
 - Systematische Theologie,
 - Praktische Theologienach Wahl der Studentin oder des Studenten, davon eine auf der Basis einer erfolgreichen Seminararbeit.
2. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein (Latinum oder fachgebundene Lateinkenntnisse oder die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Einführung in die fachgebundene lateinische Sprache).

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 8 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 4

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen,
Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 2**

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (40 Minuten). Prüfungsinhalt ist die Thematik je einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums aus zweien der Bereiche

- Biblische Theologie,
- Systematische Theologie,
- Praktische Theologie

nach Wahl der oder des Studierenden.

Prüfungsanforderungen sind jeweils Grundkenntnisse in den betreffenden Fachgebieten.

- b) Berufliche Fachrichtung Gesundheit

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1

Wie berufliche Fachrichtung Körperpflege.

Anlage 2

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

Zwei Erfolgsbescheinigungen, erworben in zwei der drei Bereiche

- Biblische Theologie,
- Systematische Theologie,
- Praktische Theologie

nach Wahl der oder des Studierenden, davon eine auf der Basis einer erfolgreichen Seminararbeit.

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 8 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 2
Wie berufliche Fachrichtung Körperpflege.

Unterrichtsfach: Mathematik

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß des Fachbereichs Mathematik/Informatik zuständig.

Anlage 2

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

- a) Lineare Algebra und Geometrie: Grundkurs Mathematik II,
- b) Analysis: Einführung in die Analysis I,
- c) Ein Proseminar.

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 8 Abs. 1

Die Fachprüfung Mathematik besteht aus zwei studienbegleitenden Fachprüfungen zu den Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums (Anlage 4). Jede Teilprüfung findet in der Regel gegen Ende der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Veranstaltungsemesters statt.

Die Studentin oder der Student meldet sich zu jeder Teilprüfung. Bei der ersten Meldung zu einer Teilprüfung ist das Studienbuch vorzulegen und die Erklärung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 abzugeben. Bei der Meldung zu jeder Teilprüfung sind die entsprechenden Erfolgsbescheinigungen gemäß Anlage 2 vorzulegen.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 2

Die Fachprüfung Mathematik besteht aus Teilprüfungen in den Gebieten

- a) Lineare Algebra und Geometrie,
- b) Analysis

entsprechend folgender Übersicht:

Teilprüfungsgebiet	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsanforderungen
Lineare Algebra und Geometrie	Klausur (2 h)	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden der Algebra, insbesondere der Linearen Algebra, die in der entsprechenden Einführungsveranstaltung vermittelt werden.

Teilprüfungsgebiet	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsanforderungen
Analysis	Klausur (2 h)	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden der Analysis und Topologie, die in der entsprechenden Einführungsveranstaltung vermittelt werden.

Unterrichtsfach: Physik

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben besteht der Prüfungsausschuß Physik des Fachbereichs Physik, der sowohl für den Diplomstudiengang Physik als auch für die Teilstudiengänge Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen zuständig ist.

Anlage 2

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

- Drei Leistungsnachweise zum „Labor zum Grundkurs Physik“,
- zwei Leistungsnachweise zu den Übungen/Vertiefungen zum Grundkurs Physik,
- ein Leistungsnachweis zur Veranstaltung „Mathematische Methoden der Physik“.

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 8 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 2

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (45 Minuten). Sie erstreckt sich auf den im Grundkurs Physik vermittelten Überblick über die verschiedenen Teilgebiete der Physik und über die in ihnen angewandten Methoden.

Zu Beginn der Prüfung soll der Studentin oder dem Studenten Gelegenheit gegeben werden, über ein Thema ihrer oder seiner Wahl im Zusammenhang zu sprechen.

Unterrichtsfach: Sport

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften zuständig.

Anlage 2

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

Nachzuweisen ist

1. eine bestandene Prüfung im praktisch-methodischen Bereich,
2. die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar zu zwei der vier Problembereiche der „Allgemeinen Theorie des Sports“:
 - Sport und Erziehung,
 - Sport und Bewegung,
 - Sport und Gesundheit,
 - Sport und Gesellschaft.

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 8 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen.

Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 2

Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung statt. Sie dauert 30 Minuten. Gegenstand der Prüfung sind die Problembereiche der „Allgemeinen Theorie des Sports“:

- Sport und Erziehung,
- Sport und Bewegung,
- Sport und Gesundheit,
- Sport und Gesellschaft.

Nachzuweisen sind Grundkenntnisse in den vier Bereichen.